



## Beschlussvorlage

**AUSTAUSCHVORLAGE**  
**21.01.2005**

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **III/2004/04204**  
Datum: 21.01.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Fachbereich Soziales

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	21.12.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	11.01.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.01.2005	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.01.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.01.2005	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Regularien zur Umsetzung des Halle-Passes ab 2005**

### Beschlussvorschlag

1. Der Halle-Pass wird im bisherigen Umfang weitergeführt.
2. Anspruchsberechtigt für den Halle-Pass sind zukünftig alle Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), nach dem Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 (Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und im Alter) oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Anspruchsberechtigt für den Halle-Pass G sind Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt.
3. Der Halle-Pass ist einzeln beim Fachbereich Soziales zu beantragen und hat zukünftig eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten.

4. Die bis Dezember 2004 ausgegebenen Halle-Pässe behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Verwaltung wird die Ausgaben für den Halle-Pass im Jahresverlauf kontrollieren und in Abstimmung mit dem Stadtrat sicherstellen, dass das Gesamtbudget nicht überschritten wird.

### **Finanzielle Auswirkung**

Beibehaltung des Haushaltsansatzes aus dem Jahr 2004 für den Halle-Pass.

Haushaltsansatz für 2005: 594.300 €

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## Begründung

### Ausgangslage

Der 1992 eingeführte Halle-Pass hat sich als ein wirksames Instrument zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen bewährt. Besonders Familien mit Kindern wurden durch die Vergünstigungen des Halle-Passes gefördert. Dieses zeigt insbesondere die starke Inanspruchnahme bei den Ermäßigungen der Gebühren für Kindertagesstätten und bei der Kinder- und Schülerspeisung. Aufgrund der positiven Resonanz auf den Halle-Pass soll dieser weiterhin Bestand haben.

Durch die zum 1.1.2005 erfolgende Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II ändern sich die rechtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen für den Halle-Pass. Die Anspruchsberechtigung auf den Halle-Pass wurde bisher auf der Basis der Bedürftigkeits- und Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes ermittelt. Dieses Gesetz tritt zum 31.12.2004 außer Kraft, so dass für den Halle-Pass neue Einkommensgrenzen festzulegen sind. Außerdem erhalten zukünftig rund 90 % der bisherigen Sozialhilfeempfänger Arbeitslosengeld II und werden durch die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft – ARGE - betreut. Damit stehen dem Fachbereich Soziales die Daten dieses Personenkreises nicht mehr zur Verfügung. Damit fehlt gleichzeitig die Grundlage für die bisher praktizierte automatische Versendung des Halle-Passes an Sozialhilfeempfänger, so dass eine Verfahrensneuordnung erforderlich ist.

### Zukünftige Einkommensgrenzen

Anspruchsberechtigt auf den Halle-Pass A waren bisher Personen, deren Einkommen die Bedürftigkeitsgrenze der Sozialhilfe um nicht mehr als 20 % überstieg. Soweit sie im laufenden Sozialhilfebezug waren, wurde der Halle-Pass automatisch versandt. Anspruchsberechtigt für den Halle-Pass G sind Personen, bei denen eine außergewöhnliche Gehbehinderung festgestellt ist und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 79 Bundessozialhilfegesetz nicht übersteigt. Da das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben wird, wird vorgeschlagen, den Halle-Pass A zukünftig an den Bezug laufender Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter zu knüpfen. Bei allen drei Leistungsarten sind sowohl die Bedürftigkeitsgrenzen wie auch die Höhe der Leistungen identisch. Im Vergleich zur bisherigen Bedürftigkeitsgrenze (Sozialhilfe + 20 %) ergibt sich dadurch nur eine geringfügige Änderung um 11 Euro. Dieses lässt sich wie folgt darstellen.

	Angaben in Euro	
	alt	neu
Eckregelsatz	285	331
Bisheriger Zuschlag 20 %	57	0
	zuzüglich Kosten der Unterkunft	
<b>Summe</b>	<b>342</b>	<b>331</b>

Die Höhen für weitere Haushaltsangehörige leiten sich wie im alten Recht auch zukünftig prozentual vom Eckregelsatz ab, ändern sich in der Höhe nur unwesentlich. Sie werden deshalb hier nicht weiter ausgeführt.

Beim Halle-Pass G soll an die Stelle der entfallenden Einkommensgrenze des § 79 BSHG die neue Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII (Sozialhilfe) treten. Der Grundfreibetrag erhöht sich hier von bisher 551 Euro auf 662 Euro. Es wird erwartet, dass trotz der Anhebung dieser Einkommensgrenze keine wesentliche Veränderung im Halle-Pass G eintritt, da die medizinischen Voraussetzungen (außergewöhnliche Gehbehinderung) den

Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich beschränkt. Derzeit nehmen durchschnittlich 210 Personen den Halle-Pass G in Anspruch.

### Bewilligungsverfahren

Derzeit befinden sich 16.119 Halle-Pässe im Umlauf. Davon sind 1.269 Pässe aufgrund von Einzelanträgen für Personen ausgestellt worden, die zwar nicht im laufenden Bezug der Sozialhilfe stehen, aber mit ihrem Einkommen den Sozialhilfebedarf um nicht mehr als 20 % übersteigen.

Die verbleibenden rund 15.000 Pässe wurden bisher aufgrund des laufenden Leistungsbezuges automatisch versandt.

Da die zukünftigen Arbeitslosengeld-II-Empfänger nicht mehr vom Fachbereich Soziales betreut werden, liegen deren Datensätze hier nicht mehr vor. Das Arbeitslosengeld II wird datentechnisch über ein zentrales System bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg abgewickelt. Regionale Auswertungen oder Datenübermittlungen sind in diesem Verfahren derzeit nicht möglich und in absehbarer Zeit auch nicht vorgesehen. Damit entfällt die Grundlage zur weitgehend automatisierten Versendung des Halle-Passes. Es ist deshalb vorgesehen, zukünftig den Halle-Pass nur aufgrund eines Einzelantrages im Fachbereich Soziales auszustellen. Dieses Bewilligungsverfahren kann verwaltungstechnisch sehr einfach gestaltet werden, da zukünftig die Vorlage eines Leistungsbescheides auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter als Bewilligungsgrundlage ausreicht. Gleichzeitig wird mit dieser Vorgehensweise erreicht, dass der Halle-Pass zukünftig nur noch für Personen ausgestellt wird, die ein tatsächliches Interesse an der Inanspruchnahme haben.

Der Halle-Pass G wurde auch in der Vergangenheit nur auf Einzelantrag gewährt, so dass sich hier keine Verfahrensveränderungen ergeben.

### Persönliche Auswirkungen

Durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II wird der Kreis der Anspruchsberechtigten ansteigen. Ein wesentlicher Anstieg bei der Inanspruchnahme der Halle-Pässe wird jedoch nicht erwartet, da infolge des 20%igen Zuschlages zur Sozialhilfebedarfsgrenze der größte Teil der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger schon in der Vergangenheit anspruchsberechtigt gewesen sein dürfte. Eine genaue Einschätzung lässt sich hier jedoch erst treffen, wenn die Bewilligungsverfahren zum neuen Arbeitslosengeld II abgeschlossen sind und die tatsächliche Zahl der Anspruchsberechtigten feststeht.

**Austauschblatt zur Beschlussvorlage Halle-Pass – Stand 25.01.2005**  
**Vorlage-Nr.: III/2004/04204**

Leistungskatalog des Halle-Passes

1. *Eintrittsbefreiung bzw. Ermäßigungen in Kultur- und Sozialeinrichtungen*

Einrichtung	Ermäßigung in %
Opernhaus	50
Thalia Theater	50
Puppentheater	50
neues theater/Schauspiel Halle	50
Philharmonisches Staatsorchester	50
(für Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen werden keine Ermäßigungen gewährt)	
Städtische Museen	50
(Handelhaus, Stadtmuseum – incl. Schützenhaus Glaucha, Ch.-Wolff-Haus, Oberburg Giebichenstein, Halloren- und Salinemuseum)	
Konservatorium G.-F.-Händel	50
(bei Hauptfachunterricht)	
Kurse der Volkshochschule	50
Städtische Frei- und Hallenbäder incl. Saunen	50
Schullandheime	20
Zoo	100 minus symbolische Gebühr

2. *Essenzuschuss bei der Schülerspeisung und in Kita* 0,85 Euro

3. *Mobilitätsunterstützung für Behinderte*

Besitzer des Halle-Passes mit dem Zusatz G erhalten monatlich Wertmarken im Gegenwert von 4 x 4 Euro zur Inanspruchnahme von behindertengerecht ausgestatteten Taxen und Behindertenfahrdiensten.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsentwurf 2005 sind für den Halle-Pass Ausgaben in Höhe von 605.500 Euro ausgewiesen.

Im Einzelnen sind derzeit jedoch folgende Kostenpositionen geplant:

UA 4980	in Euro
788100 Ermäßigung Kinderspeisung in Kita	334.100
788200 Ermäßigung Schülerspeisung, Hortbeitrag	138.700
788300 Ermäßigung Eintritt Kultureinrichtungen	27.700
788400 Ermäßigung Eintritt Frei- und Hallenbäder	40.000
788500 Ermäßigung Eintritt Zoologischer Garten	12.800
788600 Ermäßigung für Behindertenfahrdienst	41.000
<b>Ausgaben Unterabschnitt 4980</b>	<b>594.300</b>

